

Amtliche Bekanntmachung des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. §§ 16, 17 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende:

14. Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (CEV) vom 26. November 2020 und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 26. November 2020 in den jeweils gültigen Fassungen gilt Folgendes:

1. Ergänzend zu § 3 Abs. 4 Satz 1 der CEV wird angeordnet, dass Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende sowie die Schülerinnen und Schüler in allen Schulräumlichkeiten eine medizinische Maske zu tragen haben. Dies gilt für die Not- und Nachmittagsbetreuung entsprechend. Die Möglichkeit der (teilweisen) Aussetzung der Maskenpflicht durch die Schulleitung, gem. § 3 Abs. 4 Satz 3, findet keine Anwendung. Die Regelung gilt in allen zur Verfügung stehenden Räumen. Es sind möglichst im Freien befindliche Maskenpausenflächen zu schaffen. Hier sind pro Person mindestens 20 m² vorzusehen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht auf den Maskenpausenflächen nicht.
2. Die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ein ärztliches Attest ist zum Nachweis notwendig.
3. Es wird angeordnet, dass an allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz Folgendes eingehalten wird: Der lehrplanmäßige Unterricht mit Anwesenheit in der Schule wird bis zum 18. April 2021 ausgesetzt. Im Zeitraum vom 2. April 2021 bis zum 18. April 2021 wird ein Betreten der Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz durch Schüler und Schülerinnen sowie Lernende untersagt.
4. Ergänzend zu § 2 CEV wird angeordnet, dass in allen Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz, § 25 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und § 43 Abs. 1 Achten Buches Sozialgesetzbuch die Kinder nur noch in festen Gruppen betreut werden dürfen.
5. In Ergänzung zu § 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) wird für den Bereich des Lahn-Dill-Kreises in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr am Folgetag das Verlassen der eigenen Wohnung untersagt. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist während dieser Zeit nur aus gewichtigen Gründen zugelassen.

Gewichtige Gründe sind insbesondere:

- Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlicher Teilnehmer und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises oder der Kommunen des Kreises an öffentlichen Sitzungen der kommunalen Vertretungen sowie deren Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Sitzungen der Fraktionen der vorgenannten Gremien sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz- und Rettungsdienst,
- die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer- und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen einschl. des Impfcenter-Corona des Lahn-Dill-Kreises in Lahnau,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender,
- die Versorgung von Tieren,
- Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und Prävention (Jagd auf Schwarzwild)

Soweit die eigene Wohnung während des Zeitraumes von 21:00 Uhr und 05:00 Uhr am Morgen des Folgetages wegen eines gewichtigen Grundes verlassen wird, so sind geeignete Dokumente und Unterlagen mitzuführen, mittels derer, der gewichtige Grund nachgewiesen oder dargelegt werden kann.

6. Entgegen § 2 Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind alle gedeckten Sportanlagen öffentlicher und privater Art zu schließen. Die Öffnung von gedeckten Sportanlagen ist nur zulässig, um den Betrieb des Trainings- und Wettkampfbetriebes des Spitzen- und Profisportes zu gewährleisten. Zuschauer sind nicht gestattet.
7. Der Betrieb von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist entgegen § 2 Abs. 2 a CoKoBeV nicht gestattet. Sie haben zu schließen.
8. Es wird dringend empfohlen, dass Kindertagesbetreuungsangebote durch die Eltern für ihre Kinder nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden.
9. Entsprechend § 1 Abs. 1 CoKoBeV wird der Konsum von Alkohol auf folgenden publikums-trächtigen, öffentlichen Plätzen in nachstehende Kommunen des Lahn-Dill-Kreises verboten. Für diese Bereiche gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Ziffer 2 dieser Verfügung gilt sinngemäß.

Kommune	Alkoholverbot auf öffentlichen Straßen oder Plätzen	Adresse	örtliche Abgrenzung
Braunfels	Haus des Gastes	35619 Braunfels	gesamte Außenfläche im Bereich Haus des Gastes, Fürst-Ferdinand-Straße 4
	Ferbornweiher	35619 Braunfels	Bereich Ferbornweiher, Ferbornstraße
	Kastanienallee	35619 Braunfels	gesamter Bereich der Kastanienallee, im Hainberg
	Teiche an der ATOS Orthopädischen Klinik	35619 Braunfels	Bereich der Teiche an der ATOS Orthopädischen Klinik, Hasselbornring
	Parkplatzbereich Jahnplatz	35619 Braunfels	Parkplatzbereich Jahnplatz, Jahnstraße
Dillenburg	Wilhelmsplatz	35683 Dillenburg	Wilhelmsplatz, 35683 Dillenburg
	Hüttenplatz	35683 Dillenburg	Hüttenplatz, 35683 Dillenburg
	Hofgarten	35683 Dillenburg	Grünanlage Hofgartenstraße, 35683 Dillenburg (zwischen Wilhelmstraße und Frankfurter Straße)
	Großparkplatz Aquarena	35683 Dillenburg	Stadionstraße, 35683 Dillenburg
	Großparkplatz Stadthalle	35683 Dillenburg	Bismarckstraße und Döngesstraße, 35683 Dillenburg
	Schlossberggelände	35683 Dillenburg	Schlossberg, 35683 Dillenburg
	Bahnhofsvorplatz	35683 Dillenburg	Bereich zwischen den Straßen Herwigstraße, Bahnhofstraße, Bahnhofplatz, 35683 Dillenburg
	Freizeitgelände „Tal Tempe“	35683 Dillenburg	Am Rennweg, 35683 Dillenburg
	Freizeitzentrum „Hustenbach“	35687 Dillenburg	Feldstraße, oberhalb der Kläranlage, 35687 Dillenburg (OT Niederscheid)
	Grillhütte Eibach	35689 Eibach	Hauptstraße außerorts, Dillenburg - Eibach
Grillhütte Donsbach	35686 Dillenburg	Kornberg, Dillenburg - Donsbach	
Gemeinde Ehringshausen	Parkplatz der Volkshalle Ehringshausen	35630 Ehringshausen	Parkplatz vor der Volkshalle Ehringshausen Flur 16, Flurstück 88/1 in der Gemarkung Ehringshausen
Stadt Haiger	Hauptstraße	35708 Haiger	Hauptstraße (zwischen der Westerwaldstraße und Bahnhofstraße)
	Marktplatz	35708 Haiger	
	Paradeplatz, Kreuzgasse	35708 Haiger	
	Vorplatz Bahnhof	35708 Haiger	
	Fußweg entlang dem Aubach	35708 Haiger	Fußweg entlang dem Aubach, Am Lohgraben, zwischen der Straße Hinterm Garben / Lohrstraße und Reierstraße
Stadt Herborn	Bahnhof	35745 Herborn	Bahnhofgelände inkl. gesamter ZOB, Bahnhofsvorplatz; Augustastraße von Haus-Nr. 17 - 18, sowie Dr. Siegfried-Straße von der Einmündung Augustastraße bis zum Ende des Grundstücks der Deutschen Post
	Marienbader Park	35745 Herborn	gesamter Marienbader Park in der Schlossstraße oberhalb der katholischen Kirche
	Kaiser-Wilhelm-Denkmal sowie der Fußweg entlang der Dill	35745 Herborn	Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Kaiserstraße sowie der Fußweg entlang der Dill von der Kaiserstraße bis zur Bahnhofstraße
	Bahnhofstraße	35745 Herborn	Bahnhofstraße von den Hausnummern 1 - 6 (bis Kreuzung Walther-Rathenau-Straße)
	Fußgängerzone	35745 Herborn	Fußgängerzone: Hauptstraße 6b bis 83, Schuhmarkt insgesamt sowie Bahnhofstraße 25 - 29
	Stadtpark	35745 Herborn	Stadtpark Herborn insgesamt
Stadt Solms	Bachtrompeter-Platz Burgsolms	35606 Solms	Solmsbachstraße, Ecke Lindenstraße, Bachtrompeterplatz 5,7 und 9) bis zur Solmsbachstraße Höhe Haus-Nr. 11 und 4
Stadt Wetzlar	Bahnhof Wetzlar incl. Bahnhofsvorhalle	35576 Wetzlar	Bahnhof Wetzlar incl. Bahnhofsvorhalle
	Bahnhofstraße	35576 Wetzlar	Bahnhofstraße, zwischen Buderusplatz und Willy-Brandt-Platz
	Buderusplatz	35576 Wetzlar	Buderusplatz
	Karl-Kellner-Ring	35576 Wetzlar	Karl-Kellner-Ring, zwischen Sophienstraße und Buderusplatz
	Langgasse	35576 Wetzlar	Langgasse
	Hintergasse	35576 Wetzlar	Hintergasse, Teilstück zwischen Langgasse und Lahn
	Klostergarten	35576 Wetzlar	Klostergarten (Freifläche geg. den Gebäuden Nauborner Str. 8-12)
	Ludwig-Erk-Platz	35576 Wetzlar	Ludwig-Erk-Platz (Freiflächen vor und hinter dem Gebäude Nauborner Str. 5)
	Willy-Brandt-Platz	35576 Wetzlar	
	Radweg R7	35576 Wetzlar	zwischen Dammstraße und Inselstraße
	Colchester-Anlage	35578 Wetzlar	
	Avignon-Anlage	35578 Wetzlar	
	Bachweide/Dillfeld	35576 Wetzlar	
	Schladming-Anlage	35578 Wetzlar	
	Siena-Promenade	35578 Wetzlar	
Rosengärtchen und Freilichtbühne	35578 Wetzlar		
Bebelplatz	35578 Wetzlar		

10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis 23. April 2021 um 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Wetzlar, 31. März 2021

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Im Auftrag:
Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor